

Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 (Amtsblatt 2013, S. 5 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2022*

§ 1

Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 Abs.1 S. 2, Abs. 2 und 3, 23 - 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII durch eine der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelte Tagespflegeperson wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 dieser Satzung gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Die Erhebung eines Verpflegungsanteils entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt und ist auch im Rahmen der Betreuung durch die Tagespflege für die nach Absatz 2 befreiten Kinder zu zahlen.
- (3) Die Erhebung eines Verpflegungsanteils entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt und ist auch im Rahmen der Betreuung durch die Tagespflege für die nach Absatz 2 befreiten Kinder zu zahlen.

*) Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 5. Juli 2022

<u>Satzungsänderung</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
07.05.2013	2013, 45	§ 4 Abs. 2, § 5	Änderung
21.07.2015	2015, 33 f.	§ 4 Abs. 2	Änderung
25.09.2018	2018, 79 f.	§ 2, § 5	neu
11.02.2020	2020, 3	§ 6 Abs. 6	Änderung
(tritt ab 01.01.2020 in Kraft)		§ 6 Abs. 7	neu
11.02.2020	2020,3 f.	§ 4 Abs. 1 u. 2, § 5 Abs. 1, 2, 3	Änderung
(tritt ab 01.08.2020 in Kraft)			
20.04.2021	2021, 33	§ 2 Abs. 1 u. 3, § 3 Abs. 1 u. 2, § 4 Abs. 2 u. 3, § 5 Abs. 1 u. 2, § 6 Abs. 4 u. 8, § 7, § 8	Änderung
05.07.2022	2022, 37	§ 4 Abs. 3, § 7	Änderung

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist der/die Sorgeberechtigte für das Kind, für das Kindertagespflege geleistet wird.
- (2) Mehrere Personen mit einer Kostenbeitragsschuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so trifft den nicht personensorgeberechtigten Elternteil die Kostenbeitragspflicht gleichermaßen.

§ 4

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu staffeln. Kriterien der Stadt Osnabrück für die Staffelung und damit die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages sind gemäß § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII
 - a) die Kosten pro Stunde
 - b) die Anzahl der Kinder in der Familie, die ein Betreuungsangebot nutzen
 - c) die Anzahl der Kinder, für die ein Elternbeitrag zu zahlen ist
 - d) die Inanspruchnahme über acht Stunden.
- (2) Für die Betreuung in der Kindertagespflege ist je angefangene Betreuungsstunde ein pauschaler Kostenbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:
 - a) „0 bis unter 3 Jahre“: 1,38 €
 - b) „Schulkinder“: 1,25 €
 - c) für Kinder im Alter „0 bis unter 3 Jahre“ je angefangene halbe Stunde 1,38 €/volle Stunde 2,76 €
 - d) für Kinder im Alter „3 Jahre bis Einschulung“ je angefangene halbe Stunde 1,25 €/volle Stunde 2,50 €
- (3) Für eine Betreuung außerhalb des sorgeberechtigten Haushalts von durchschnittlich täglich sechs Stunden und länger ist zusätzlich ein Verpflegungsanteil von monatlich 60,00 € je Kind zu zahlen.

§ 5

Geschwisterregelung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personenberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll kostenbeitragspflichtig. Für das nachfolgend ältere Kind ist der hälftige Kostenbeitrag zu zahlen, alle weiteren Kinder sind vom Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Tagespflege nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit.
- (2) Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Kostenbeitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht, ist der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 für das nachfolgende ältere

Kind/die jeweils nachfolgenden älteren Kinder zu entrichten.

- (3) Die Geschwisterermäßigung gilt einrichtungs- und angebotsübergreifend.

§ 6

Entstehung der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem einvernehmlich vereinbarten ersten Tag der Betreuung; diesen bestimmen gemeinsam die Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig von der Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) Der Kostenbeitrag wird zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Hierbei ist der Stadt Osnabrück zur Vereinfachung des Zahlungsmodus die Ermächtigung zur Beitragsabbuchung einzuräumen.
- (5) Soweit der Betreuungsumfang und damit die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind oder dies zu erwarten ist, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt; dies dient einer flexibleren Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (6) Bei Unterbrechungen der Tagespflege, die von der Tagespflegeperson verursacht werden, wie Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe, ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 21 Kalendertagen (Basis: 7-Tage-Woche) pro Kalenderjahr weiterzuzahlen.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch eine Unterbrechung der Kindertagespflege durch unterbliebene Inanspruchnahme des zu betreuenden Kindes, zum Beispiel durch Urlaub oder Fehltage des Kindes, nicht berührt.
- (8) Wird die Kindertagespflege aufgrund von Ereignissen, die die Stadt Osnabrück nicht zu vertreten hat (z. B. bei Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien) vorübergehend unterbrochen, so besteht für die Stadt Osnabrück keine Rückerstattungspflicht gezahlter Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung. Die Zahlungsverpflichtung des/der Sorgeberechtigten bleibt somit bestehen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ausgesetzt wird. In diesen Fällen entfällt die Zahlungsverpflichtung für die Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung für diesen Zeitraum. Die Stadt Osnabrück ist in diesen Fällen zur Rückerstattung bereits gezahlter Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 7

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Kostenbeitragspflichtigen i. S. d. § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. mit § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, erlassen werden.

Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 7. Mai 2013 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 21. Juli 2015 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 25. September 2018 tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 11. Februar 2020 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Die 5. Änderungssatzung vom 11. Februar 2020 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 20. April 2021 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 5. Juli 2022 tritt am 1. August 2022 in Kraft.